

Konzeptionelle Vorgehensweise bei einer Bestellung zum Verfahrensbeistand / zur Verfahrensbeiständin

Stand: 07/22

Als Anwalt des Kindes (Verfahrensbeistand) können Bestellungen (zum Teil) ohne vorherige Absprache durch die/den vorsitzende/n Richter/in erfolgen. Da der Postweg erfahrungsgemäß etwas Zeit in Anspruch nimmt, wäre bei kurzfristigen Terminierungen eine vorherige Mitteilung/telefonische Rücksprache und/oder Übersendung der Kontaktdaten hilfreich.

Sobald die Unterlagen des Gerichtes vorliegen, wird der Kontakt zu den (Verfahrens-) Beteiligten – meist via Anschreiben – hergestellt und alsdann Termine vereinbart. Sobald sich die beteiligten Elternteile/Pflegeeltern/Einrichtungen mit uns in Verbindung gesetzt haben, werden Hausbesuche – meist am gewöhnlichen Wohnort der Kinder/des Kindes – vereinbart. Eine umfassende Exploration der Lebenswelt des jeweiligen Kindes und Gespräche, wie auch Interaktionsbeobachtungen mit den Eltern (bzw. erwachsenen Bezugspersonen) werden vor Ort durchgeführt, um sich einen weitgehenden persönlichen Eindruck verschaffen zu können. Bei der Exploration mit dem/den Kind/ern wird versucht, in deren Lebenswelt „einzutauchen“, um deren Nöte, Ängste als auch Wünsche (Wille) herauszukristallisieren. Hierbei wird großer Wert auf Einzelexplorationen gelegt, sodass eine weitgehende, neutrale Einschätzung zum Kindeswillen entwickelt werden kann. Ziel ist es jedoch, die Eltern/teile für die Wünsche als auch Nöte ihres/ihrer Kindes/Kinder zu sensibilisieren und die Verantwortlichen für lösungsstrategische Maßnahmen zu gewinnen.

Sollte nach Ermessen der Beteiligten ein Gesprächstermin außerhalb des eigenen Lebensumfeldes an einem neutralen Ort sinnvoll und zielführend sein, stehen hierzu geeignete Büroräume in Dinslaken zur Verfügung.

Auch die Elternteile, bei denen das jeweilige Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht einnimmt, werden in die aufsuchende Arbeit möglichst mit einbezogen. Sollte beispielsweise ein Elternteil einen Umgangsantrag gestellt haben, mit seinem Kind im eigenen häuslichen Umfeld Kontakt mit Übernachtungen zu pflegen, so macht es Sinn, sich auch von diesen Örtlichkeiten einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, erst recht dann, wenn berechtigte Annahmen geäußert werden, dass kindeswohlschädliche oder zumindest nicht ausreichende Rahmenbedingungen für Übernachtungen in der Wohnung des entsprechenden Elternteils vorliegen könnten.

Darüber hinaus werden weitere, am Verfahren beteiligte Personen und/oder Institutionen kontaktiert, um auf deren Erfahrungen und Erkenntnisse – im Zusammenhang mit den betroffenen Kindern eines Verfahrens – zurückgreifen zu können. Entsprechende Schweigepflichtentbindungen – sofern diese erforderlich sind – werden zuvor von den sorgeberechtigten Personen/Eltern eingeholt.

In Sorgerechts- (gem. § 1671 BGB u.a.) und Umgangsverfahren (gem. § 1684 BGB u.a.) werden, nachdem die Lebenswelt des jeweiligen Kindes ermittelt werden konnte, Gespräche mit den verantwortlichen Eltern/Personen mit dem Ziel geführt, eine einvernehmliche Regelung unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu erarbeiten.

Hierzu bedienen wir uns des Mittels – wenn möglich und von den beteiligten Elternteilen /Personen mitgetragen – eines gemeinsamen Elterngespräches (mediatives Gespräch). Sollte dieses und ggf. weitere (Eltern-)Gespräche nicht den gewünschten „Erfolg“ einer kindeswohldienlichen, einvernehmlichen Regelung ergeben, so werden die bis dahin ermittelten Erkenntnisse entweder in einem aussagekräftigen Bericht (gem. § 158 b Abs. 1 FamFG) festgehalten oder, falls dies in seltenen Ausnahmen aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, bei Gericht mündlich vorgetragen. Grundsätzlich wird dem Gericht in jedem Verfahren, an dem wir beteiligt werden, bis zum Anhörungstermin ein transparenter Bericht mit entsprechender Empfehlung vorliegen.

Sollte eine einvernehmliche Regelung mit den Eltern erarbeitet worden sein, wird dieses schriftlich in einer protokollierten Form (Elternvereinbarung) festgehalten und nach Zustimmung der Beteiligten an das zuständige Gericht (und ggfs. den weiteren Verfahrensbeteiligten z.K.) weitergeleitet. Dies führt nicht selten zur Aufhebung des Termins – oder zumindest dem Kind / den Kindern wird dadurch eine persönliche Anhörung bei Gericht erspart.

In Umgangsverfahren ist es häufig hilfreich, eine Interaktionsbeobachtung im Rahmen eines begleiteten Besuchskontaktes noch vor dem Anhörungstermin durchzuführen. Sollte niemand bis dahin mit der Begleitung von Umgangsterminen beauftragt worden sein (z. B. ein Träger der Jugendhilfe), kann die Durchführung eines solchen Termins durch uns selbst erfolgen, ansonsten wird bei einer bestehenden Umgangsbegleitung (z.B. bei Pflegekindern) eine Hospitation angekündigt. Bei eigens durchgeführten Besuchskontakten können entsprechende Räumlichkeiten frequentiert werden oder der angebaute Besuchskontakt findet draußen – z.B. auf einem Spielplatz – statt. Ein begleiteter Besuchskontakt kann auch zur Vorbereitung eines gemeinsamen (mediativen) Elterngespräches dienen und hilfreich sein.

In Verfahren bei dem Verdacht oder zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 f. BGB und § 157 FamFG, können die vorsitzenden Richter*innen auf die inzwischen jahr/e(zehnte)langen Erfahrungen der KIZ-Mitarbeiter*innen zurückgreifen. Derzeit arbeiten im Team von KIZ- Niederrhein zudem eine zertifizierte Kinderschutzfachkraft und eine insofern erfahrene Fachkraft. Die hier erworbenen Erkenntnisse werden durch kollegiale Beratung und Vernetzung verifiziert und dem Gericht in der fachlichen Stellungnahme und Empfehlung übermittelt.

Hierbei wird Wert auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem jeweiligen, zuständigen Jugendamt gelegt, um dort anzusetzen, wo deren Arbeit – zumindest vorläufig – abgeschlossen wurde. Gerade im Hinblick darauf, dass sowohl die Jugendämter als auch die Verfahrensbeistände das Kindeswohl im Blick haben sollten, ist ein fachlicher Austausch zu begrüßen. Die Möglichkeiten nach § 1666 a BGB werden mit der verantwortlichen Fachkraft des Jugendamtes reflektiert und ggf. noch vor dem Anhörungstermin auf den Weg gebracht (z.B. Maßnahmen nach § 27 f. SGB VIII – HzE, Hilfe zur Erziehung).

Die Interaktionen/Explorationen mit den/dem Kind/ern dienen stets zur Ermittlung des Kindeswillens, auf Grundlage des aus unserer fachlichen Sicht begründeten Kindeswohls.

Hierzu fließen die Erfahrungen und Kompetenzen beim Eintauchen in deren Lebenswelt und Herstellung einer Vertrauensebene mit ein, die dann die Grundlage für die weiteren Vorgehensweisen und/oder gerichtlichen Empfehlungen darstellen werden. Auch wenn die Kinder oftmals in Loyalität zu ihren Eltern stehen, versuchen wir dennoch sensibel und vertrauenswürdig, deren Interessen im Verfahren kindgerecht mit einzubeziehen und ihnen dadurch rechtliches Gehör zu verschaffen (Sprachrohrfunktion).

Bei terminierten Kindesanhörungen (sollte es dazu kommen) werden/wird die Kinder/das Kind ggf. von uns zum Gericht begleitet, falls keine andere Vertrauensperson verfügbar ist, und in der persönlichen Anhörung bei dem/der Vorsitzende/n Richter*in durch uns unterstützt.

Nach Durchführung eines (Erörterungs-) Anhörungstermins oder nach Abschluss eines Verfahrens, erkundigen wir uns ggf. innerhalb einer festgelegten Frist wieder bei den Beteiligten, um den Erfolg und/oder die Entwicklung der bei Gericht festgelegten Maßnahmen zu hinterfragen.

Die Mitarbeiter*innen von KIZ Niederrhein erfüllen alle – mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum 01.01.2022 nach § 158 a Abs. 1 FamFG – den gesetzlichen Rahmenbedingungen, d.h. alle Mitarbeiter*innen verfügen über ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis ohne Einträge, zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Darüber hinaus sind sozialpädagogische, entwicklungspsychologische als auch familienjuristische Fähig- und Fertigkeiten eines jeden Mitarbeiters/ einer jeden Mitarbeiterin von KIZ Niederrhein vorhanden, die durch regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen mindestens alle zwei Jahre aktualisiert und deren Teilnahme belegt werden kann.

KIZ Niederrhein